

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Der Oldenburgische Volksfreund**

**Oldenburg**

No. 49, 19. Juni 1852

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4866**

# Der Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Vierter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagsbuchhandlung angenommen.

## Die gräflich Bentink'sche Successions- sache.

(Schluß.)

Demgemäß stellten sich die Anträge des Klägers sämmtlich als rechtlich unbegründet dar und die Abweisung derselben war davon die nothwendige rechtliche Folge, welche im Erkenntniß ausgesprochen wurde.

Die unterlegene Partei hat dieß Erkenntniß rechtzeitig angefochten, und die wiederum spruchreif gewordenen Acten liegen seit einigen Jahren der juristischen Fakultät der Universität Gießen zur endlichen Beurtheilung vor. Klägerischer Seits aber glaubte man, nachdem der Proceß in erster Instanz verloren, sich bei dem selbst eingeleiteten Rechtsgange nicht mehr beruhigen zu sollen, die Beförderung eines ungünstigen Ausgangs der Sache auf dem einmal betretenen Wege verleitete namentlich den zweiten Bruder des Klägers, den Grafen Karl, zu wiederholten Versuchen, auf diplomatischem Wege ein besseres Resultat zu erzielen. Schon am 29. März 1843 überreichte er der Bundesversammlung eine Eingabe mit der Bitte, dieselbe wolle erklären, daß ihm und seinen beiden Brüdern die Rechte des hohen Adels im Sinne der V.-A. Art. 14. gebührten. Wiewohl die Juristenfakultät von Jena ihre Entscheidung unter Anderem darauf gestützt hatte, daß die Grafen von Bentink den hohen Adel nicht besäßen und nie besessen hätten, obgleich ferner die V.-B. selbst bei ihren im Jahre 1828 über diese Angelegenheit gepflogenen Berathungen anerkannt hatte, daß sie nicht competent sei, zu dem Zwecke einzuschreiten, um die agnatischen Ansprüche auf die unmittelbare Nachfolge in die Herrschaft Kniphausen sicher zu stellen, so ließ sie sich dennoch bewegen, am 12. Juni

1845 einen Beschluß zu fassen, worin sie erklärte, daß der gräflichen Familie Bentink nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14. der V.-A. zuständen. Aus den damaligen Verhandlungen erhellt, daß es die Absicht der V.-B. nicht gewesen, durch diesen Beschluß dem anhängigen Rechtsstreite zu präjudiciren, die Partei aber, die diesen Bundesbeschluß für sich erwirkt hatte, nahm keinen Anstand, denselben in seine äußersten Consequenzen zu verfolgen und die politischen Gewalten Deutschlands zu Schritten zu verleiten, deren Ausführung der richterlichen Entscheidung vorgegriffen haben würde. Auf unausgesetztes Betreiben des mehrgenannten Grafen Karl v. Bentink fand sich die provisorische Centralgewalt für Deutschland bewogen, am 8. November 1849 ein Decret zu erlassen, worin sie kraft der von Seiten der V.-B. übernommenen Garantie des mehrerwähnten Berliner Abkommens in Bezug auf die Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen die Familie des factischen Besitzers von Kniphausen für unfähig zur Regierungsnachfolge erklärte und die oldenburgische Regierung, welche sich beharrlich geweigert hatte, dem Bundesbeschlusse vom 12. Juni 1845 Folge zu geben, aufforderte, das Geeignete zur Herstellung der rechtmäßigen Regierung in Kniphausen zu veranlassen. Auch diese von dem damaligen Reichsjustizminister Detmold ausgegangene politische Maßregel verfehlte ihren Zweck, da der Großherzog von Oldenburg in der Ansicht beharrte, daß nur die Gerichte in dieser Sache zu entscheiden hätten. Nach einigen ferneren erfolglosen Schritten der Grafen Wilhelm und Karl von Bentink bei der an die Stelle der provisorischen Centralgewalt tretenden Bundescentralcommission in



den ersten Monaten des Jahres 1850 haben dieselben nach Reetablirung der B.-B. ihre diplomatischen Schritte erneuert, und gestützt auf obiges Decret der Centralgewalt in einer Eingabe an die gegenwärtige Bundesversammlung vom 18. Juni 1851 um Vollziehung jenes Beschlusses der Centralgewalt gebeten, auch in einer ferneren Eingabe vom 26. Juli s. J. nachzuweisen gesucht, daß nach dem Reichsstaatsrechte der Großherzog von Oldenburg die reichsgräfliche Familie Bentink gegen die Eingriffe aus notorischer Mißheirath entsprungener Prätendenten zu schützen habe.

In der sicheren Voraussetzung, auf diesem Wege zum Ziele zu gelangen, hat der Graf Wilhelm als Kläger im anhängigen Proceß vom 25. Juli 1851 eine Nichtigkeitsklage beim oldenburgischen D.-A.-Gericht auf Cassation des ganzen gerichtlichen Verfahrens eingereicht, wobei er sich auf die dem Beschluß der provisorischen Centralgewalt zum Grunde liegende Behauptung stützt, daß die Nachfolge in der Herrschaft Kniphausen, welcher als hauptsächlichem Streitobject die anderen damit zu einem corpus pro indiviso verbundenen Besitzungen folgen müßten, als eine unter der Garantie des deutschen Bundes stehende Staatssache, die von Seiten des Bundes durch dessen derzeitiges Organ zu erledigen gewesen wäre, anerkannt und jeder civilrechtlichen Competenz und Entscheidung entzogen worden sei.

Nachdem hierüber die Erklärung der Gegenpartei eingezogen, sind auch diese Acten dem Vernehmen nach der Juristenfakultät von Gießen zur Abfassung der Entscheidung zugestellt. Wie dieselbe ausfällt, wird erwartet werden müssen; inzwischen wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß glaubwürdiger Mittheilung zufolge selbst in der B.-B. die Ansicht vorwiegend vertreten ist, daß dem Beschlusse der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849 keinerlei rechtliche Wirkungen beizumessen seien. „Gegen die Vollziehbarkeit desselben, so heißt es in dem über die angezogenen Eingaben vom Juni und Juli 1851 erstatteten Commissionsgutachten, treten sehr erhebliche Bedenken ein, da aus der am 8. Juli 1825 vom Bunde übernommenen Garantie des Berliner Abkommens die Befugniß der B.-B. zur Entscheidung der Successionsfrage sich nicht herleiten läßt.“

Diese Eingaben haben nun freilich ihre definitive Erledigung noch nicht gefunden, weil man sie zuvor der oldenburgischen Regierung zu ihrer Erklärung hat mittheilen wollen, da die B.-B. nicht wissen konnte, ob und was von ihr in Veranlassung des Beschlusses der Centralgewalt aus dem Jahre 1849 etwa verfügt

worden sei. Diese Erklärung ist aber nunmehr eingegangen, und da Oldenburg darin voller Uebereinstimmung mit seiner bisherigen Auffassung, wie verlautet, seine Ueberzeugung von der Ungültigkeit jenes reichsministeriellen Erlasses beducirt hat, wonach der Kläger auf dem Wege politischer Gewalt in den Besitz der Herrschaft Kniphausen gesetzt werden sollte, so steht zu erwarten, daß die Bundesversammlung durch eine Incompetenzerklärung und Verweisung der Reclamanten auf den Rechtsweg die Angelegenheit wieder in die Bahn zurücklenken wird, von welcher niemals hätte abgewichen werden sollen.

Im Interesse der Sache kann aber auch dann nur gewünscht werden, daß die Gerichte ihrer Aufgabe baldmöglichst nachkommen, zumal da alle Vergleichsverhandlungen, welche neben dem gerichtlichen Verfahren und der politischen Behandlung der Angelegenheit geführt worden sind, genugsam gezeigt haben, daß beide Parteien in ihren Anforderungen so weit aus einander gehen, daß auf eine gütliche Erledigung mittelst freier Uebereinkunft nicht mehr zu rechnen ist. Die moralische Unterstützung aber, welche von Seiten der Mächte in ihrem vermeintlichen und sorgfältig genährten Interesse der klägerischen Partei gewährt wird, läßt befürchten, daß es den Anschein gewinnen könne, als sei es darauf abgesehen, den Beklagten durch allerlei Einwirkungen in eine Lage zu versetzen, in welcher ihm die erste und vornehmste Bedingung zu einem wirklichen Vergleich, das Recht völlig freier Entschliebung, abgehe.

### Oldenburger Zustände.

(Fortsetzung.)

Und wie es die Herren im Großen treiben, so die Knechte im Kleinen. Während es auf der Oeest Sitte ist, daß die Heirathen erst dann geschlossen werden, wenn beide Theile sich so viel erworben haben, daß sie wenigstens Bett und Kuh mitbringen, mag auch die Braut ein wenig in die Jahre kommen, so vergeuden die Diensthöten in der Marsch nicht selten ihren hohen Lohn völlig, und treten dann, im Vertrauen auf diese ihre Einnahme, völlig kahl in die Ehe. Daher auch der Reimspruch, der in der Marsch gang und gäbe ist:

De Jungfer is Brut;  
Ar Für geit ut,  
Ar Glend geit an.



(Die Jungfer ist Braut; ihr Feuer geht aus, ihr Glend geht an.) Natürlich; denn die jungen Leute beginnen mit Schulden, aus denen sie sich oft nicht wieder herauszuwickeln vermögen.

Unter den oldenburger Marschbewohnern zeichnet sich der Jeveländer besonders durch Intelligenz und Originalität aus. Bei ihm machten sich zuerst in der friedlichen Zeit vor 48 politische Bedürfnisse geltend; es war dort der Sitz der Opposition. Unter den berühmten Männern, welche diesen grünen Streifen Landes Heimath nennen, hebe ich beispielsweise nur den Historiker Schlosser hervor, dessen kernige Friesennatur sich in der bitteren Verfolgung aller Fürstentyrannie bekundet; mit scharfer Feder setzt er den Kampf fort, den die Stedinger vor mehr als sechshundert Jahren mit Schwert und Hellebarde führten.

Im Allgemeinen gilt von dem Oldenburger, was in schwächerem Grade von dem Deutschen überhaupt gesagt werden kann, nämlich daß seine häuslichen Tugenden den gesellschaftlichen und politischen voranstehn; daß er daheim und innerhalb seiner Familie im vortheilhaftern Licht erscheint. Das patriarchalische Regiment, das in Bezug auf die Fürsten mit Recht in Mißcredit gekommen, behält hier seine volle Geltung. Der oldenburger Landmann regiert auf seinem Hofe, der eine kleine Welt für sich ist, mit Festigkeit, ohne der Strenge zu bedürfen; denn Frau, Kinder, Gesinde und Heuerleute wissen recht wohl, daß use Ölt (unser Aeltester), wie er genannt wird, der Herr ist. Up sin Meßfahl het de Hahn dat gröttste Recht. (Auf seinem Düngerhaufen hat der Hahn das größte Recht). Uebrigens hat die Frau ein bestimmtes Revier, wozu auch die Kindererziehung gehört, in das der Mann nicht eingreift. Sie ist unumschränkter Minister der inneren Angelegenheiten; in allen übrigen Dingen nimmt sie die Befehle des Mannes entgegen. Mannshand baven! sagt das Sprichwort kräftig, oder: War'n Böfse is, da gelt kin Wenke (Wo eine Hofe ist, da gilt kein Weiberock). Aushäufige, vergnügungsfüchtige Weiber wird man selten finden.

Zwischen den Kindern des Hauses und den Dienstboten wird meist gar kein Unterschied gemacht. De beent is so good as de der lohnt (der dient ist so gut als der, welcher lohnt) ist ein Sprichwort, das dem Oldenburger Ehre macht. Auch dauert häufig das freundschaftliche Verhältniß, welches zwischen Herrschaft und Dienstboten bestanden hat, über die Dienstzeit hinaus, und die Hausfrau stattet die sich verheirathende Magd freigebig aus. Häuslicher Unfriede,

Zank zwischen den Eheleuten, auffällige Widerspenstigkeit der Kinder sind selten. So oft ich auch in oldenburger Bauernhäuser getreten bin, niemals habe ich die Bewohner derselben in Streit betroffen. Jahre lang besuchte ich fast allwöchentlich ein Bauernhaus in der Nähe der Stadt Oldenburg, das, nach dortiger Sitte, zugleich Kaffeeschenke war. Der Mann war dem Dämon des Branntweintrinkens verfallen, und saß meist stumm und stier blickend auf der Handflur, indeß die wackere Frau die Wirthschaft besorgte. Niemals habe ich diese Frau mit ihrem Manne, der sie ruinierte, schelten, niemals ihm nur ein hartes Wort geben hören. Selbst Stiefmütter leben sich leicht in die Familie ein; ihre schwierige Stellung wird durch das Sprichwort: Stefmoer het'n langen Steert; all tret är up (Stiefmutter hat einen langen Schweif; Alles tritt ihr darauf) sehr anschaulich gemacht.

(Fortsetzung folgt.)

### Guizot über Elementar-Unterricht.

Guizots Rede in dem protestantischen Verein, dessen Präsident er ist, giebt in dem etwas royalistischen Eingang wohl mehr ein Zeugniß seiner trüben Gemüthsstimmung, als ein politisches Glaubensbekenntniß. Sie hält sich überhaupt von dem unfruchtbaren Spiel des Parteiwesens möglichst fern, und nimmt ihre Stellung vorzugsweise auf christlichem Boden. Zu zeigen, daß die Volkserziehung eine wesentlich christliche sein müsse, ist sein Lert, und er rechnet's zu seinen Verdiensten als Staatsmann, so viel an ihm war, diesem Grundsatz in der Gesetzgebung seines Landes wieder Geltung verschafft zu haben. „Man sagt es überall und alle Tage,“ bemerkt er, „und man sagt und glaubt es noch nicht genug daß der Unterricht ohne Erziehung nichts ist, und alsbald muß man noch weiter hinzufügen: die Erziehung ohne Religion ist auch nichts. Der Geist wird durch specielle Lehren gebildet. Die Gewohnheiten der Ordnung und der Zucht, welche man dem Kinde in den öffentlichen Schulen beibringen kann, sind als erster Versuch des socialen Lebens vortrefflich, aber darin liegt die Erziehung, liegt das innige Leben und die wahrhaft sittliche Entwicklung nicht. Die Seele bildet und regelt sich allein in der Gegenwart und unter der Herrschaft Gottes, der sie unsterblich geschaffen hat und ihr Richter ist.“ Indem er die Schulsysteme in England und Frankreich vergleicht, findet er den Unterschied in der größern oder kleinern Einwirkung des Staats, den



Bereinigungspunkt aber darin daß dort die Erziehungsart, ob sie nun unter Leitung der Staatskirche oder freier Gesellschaften, wie des Nationalvereins und des Vereins für britische und fremde Schulen, steht, eine christliche ist, während sie hier wieder eine christliche werden will. Wenn er nicht ausdrücklich sagt, welchem System er den Vorzug giebt, so läßt er es doch errathen, er ist für das Schulwesen unter Staatsaufsicht. „Zu dem System,“ fährt er fort, „das in Frankreich durchgedrungen ist, nimmt der Staat die erste Stelle ein. Der Elementar-Unterricht ist eine öffentliche Anstalt. Nicht nur ist er gegründet und geordnet durch die von den großen öffentlichen Gewalten ausgehenden Gesetze, sondern er hat in jedem Departement, in jeder Gemeinde seine Einrichtungen, seine Einkünfte, sein Budget das von der Civilverwaltung überwacht wird. Die religiöse Autorität und die freie Thätigkeit haben in diesem System ihren Platz, aber der Anstoß und die allgemeine Leitung gehören dem Staat.“ Den Zweifel ob die fortwährende Ausdehnung und Entwicklung des Volksunterrichts ein Gut oder ein Uebel sei, nennt er eine schmerzliche, demüthende Frage, er löst sie mit der Antwort des auf unbefannten Meeren nach der neuen Welt schiffenden Columbus an die Meuterer, die verlangten man solle umkehren: Wie weit glaubt ihr daß wir sind? Wie viel Knoten haben wir seit unserer Abfahrt zurückgelegt? Als sie eine ziemlich beträchtliche Zahl angaben, versetzte Columbus: Ihr irrt euch, wir sind zehnmal weiter, kehrt um wenn ihr könnt. So meint Guizot sei es auch im Unterrichtsweisen zu spät zum Umkehren, was man gehen nöthige das übrige zu thun, nur solle man es besser thun. Indem er den Verein ermuntert in seiner Wirksamkeit nicht zu ermüden, erfährt man daß derselbe 1043 Lehrer unterstützt, zur Gründung von 57 neuen Schulen mitgeholfen, überhaupt 447,000 Fr. für seinen Zweck verwendet hat, und eine Normalschule, ein Schul-lehrer-Seminar unterhält, woraus jedes Jahr 10 bis 12 fromm erzogene Lehrer hervorgehen. Gegen die Anstrengungen der katholischen Kirche, erkennt er an, sei dieß freilich ein bescheidenes Resultat, aber beide Confessionen könnten und sollten auf diesem Gebiet mit einander wetteifern.

Nicht uninteressant ist eine angehängte kleine Statistik über das katholische Volksschulwesen: 25 religiöse Männer- und Frauen-Associationen; 7590 Bräderschulen unter verschiedenen Namen und 8300 Schwesternschulen mit ungefähr 980,000 Zöglingen; 4950 Brüder der christlichen Lehre mit 893 Schulen und 38 Pensionaten; 826 Marienbrüder mit 21,665 Kindern in 150 Schulen; 600 La Mennais-Brüder in der Bretagne mit 20,000 Zöglingen in 200 Schulen; die Damen von Nevers mit mehr als 200 Schulen; 4500 St. Josepßschwestern mit 700 Schulen; 400 christliche Schulschwestern mit 70 Schulen. „Neben

den materiellen Nöthen des Volks,“ so schließt er, „sind seine moralische Nöthen: seine feste Unbefonnenheit, seine blinde Leichtgläubigkeit, die Geistesversuchungen denen es ohne Unterlaß ausgesetzt ist, die leidenschaftlichen und künstlichen Bemühungen der Versucher die Seelen zu bestechen um über die Arme zu verfügen, das sind ebenfalls unermeßliche Uebel und unermeßliche Gefahren. Laßt uns gegen diese moralischen Nöthen wie gegen die materiellen Leiden kämpfen, laßt uns angelegen sein ebenso die Seelen zu verteidigen und zu bewahren wie die Körper zu erleichtern. Das ist das Werk einer christlichen Erziehung, und es allein soll und kann vollbracht werden. Da ist für uns alle ein erhabener Zweck zu erreichen und eine unvermeidliche Bürde zu tragen.“ Gewiß ein Wort zu rechter Zeit, zumal in unsern Tagen, wo man die geistigen so gern über den materiellen Interessen vergißt, zumal in Frankreich, das der Furcht vor Socialismus einen großen Theil des Rechtsstaats opfert. Als ob das nicht auch Uebertreibungen wären, die früher oder später nicht bloß an ihren Urhebern, oft an einem ganzen Volk sich empfindlich rächen!

### Kirchennachrichten.

Rom 12. bis 18. Juni sind in der Oldenb. Gemeinde:

1. Copulirt. 79) Zimmermann Gerhard Hinrich Hülse und Anna Margarethe Rastede, Eversten. 80) Dr. Ernst Wilhelm Hotes und Elise Pauline Gustavine Strackerjan, Oldenburg. 81) Ahlert Gerhard Bruns und Gesche Margarethe Rode, Wechlo. 82) Dietz Heyen und Helene Gerhardine Hullmann, Moorhausen. 83) Oltmann Willers und Heille Margarethe Helene Schwaning, Nadorst.

2. Getauft. 226) Friederike Christiane Elisabeth Borchding, Heil. Geistthor. 227) Charlotte Ernestine Elise Presuhn, Oldenburg. 228) Johann Diederich Meyer, Neu-Bloherfeld. Außerdem geboren: Ludwig August Peter Wendelssohn, Stadtgebiet vor dem Heiligen Geist-Thor.

3. Beerdigt. 147) Johann Jürgen Thormählen, Dhmstede, 32 J. 1 M. 148) Carl Friedrich Heinrich Eggerling, Oldenburg, 2 J. 11 M. 149) Hedwig Cassebohm geb. Wof, Oldenburg, 70 J. 150) August Hermann Wilhelm Sophus Hoting, Oldenburg, 14 J. 7 M. 151) Oltmann Willers, Donnerschwee, 42 J. 5 M. 152) Hermann Rudolph Budde, Heil. Geistthor, 68 J. und dessen Tochter 153) Catharine Elisabeth Budde, ebendasselbst, 32 J. 154) Mette Köster geb. Damann, Bornhorst, 30 J. 1 M. 155) Hinrich Willers, Nadorst, 22 J. 5 M. 156) Schiffer Ahlert Ahlers, Oldenburg, 31 J. 4 M. (Getrunken). 157) Johann Hinrich Wams aus Rastede, 16 J. 5 M. 158) Carl Heinrich Christian Wiphus, Eversten, 42 J. 10 M. 159) Wilhelm Heinrich Hülgen, Eversten, 17 J. 7 M. 160) Karpe, todtgeb. Mädchen, Haarenthor. 161) Hinrich Martin Adolph Kortlange, Donnerschwee, 1 M.

### Gottesdienst in der St. Lambertikirche.

Sonntag, den 20. Juni:

Vorm. (Ans. 8 Uhr) Herr Pastor Gröning.

Vorm. (Ans. 10 Uhr) Herr Hofprediger Wallroth.

Bibelstunde (Ans. 2 Uhr) Herr Hülfsprediger Gramberg.

Die Pfarramtsgeschäfte übernimmt vom 20. bis 26. Juni: Herr Pastor Greverus.

Die Kirchenbücher führt Herr Pastor Gröning.



D e r

# Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Vierter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlags-Handlung angenommen.

## Oldenburger Zustände.

(Fortsetzung.)

Der Oldenburger liebt keine frühen Heirathen; it is noch Nimm's to late kamen (es ist noch Niemand zu spät gekommen) ist sein Trostwort. Da sich die Menschen gut conserviren, was namentlich auch von der arbeitenden Klasse gilt, die bei geringerer Arbeit und besserer Nahrung weniger Lebenskraft verzehrt: so ist ein Mädchen von einigen dreißig Jahren noch lange keine alte Jungfer. Selten bleibt ein Mädchen sitzen, wenn es nicht geradezu mißgeschaffen ist. Sagt doch ein gutmüthiges Sprichwort: 'N bāten scheef het Godd leew (Ein Bißchen schief hat Gott lieb). Auf Schönheit wird von dem Landmann wenig gesehen; denn „man kann von der Noigheit nich satt weeren“ (man kann von der Schönheit nicht satt werden). Lobt er die Schönheit, so geschieht es in ironischer Weise:

Moi Wis, moi Fūr, moi Buus

Is 'n Zierrath for 't Huus.

(Schönes Weib, schönes Feuer, schöne Rage [eigentlich alles Beliebiges] ist ein Zierrath für's Haus). Noch einmal, der Oldenburger ist ein guter Chemann, und der Spruch: Erst dat Nödigste, sā de Keerl: da prügelt he sin Wis (Erst das Nödigste, sagte der Mann: da prügelte er sein Weib) ist Nichts als ein bloßes Scherzwort.

Wir haben oben gesehen, daß die Landleute sich unter einander mit dem bloßen Vornamen anreden. Da es nun aber leicht mehrere vom gleichen Vornamen auf demselben Hofe, in der Bauerschaft oder im Dorfe giebt: so entsteht das Bedürfnis, diese Vorna-

men näher zu bestimmen. Das geschieht nun entweder durch ein Eigenschaftswort: de lange Harms, de scheefe Jan, oder durch Beifügung des väterlichen oder, was häufiger geschieht, des mütterlichen Vornamens: Gerb's Dierk, Engel ar (ihr) Gesche (Engel und Gesche sind dialektische Formen für Angelika und Gesina). Mitunter geschieht es auch, daß einem Hofe seit undenklichen Zeiten ein Name anklebt, der auf den jedesmaligen Besitzer übergeht, indem derselbe seinem Vornamen den Namen des Hofes als eine Art von Zunamen beifügt. Tritt z. B. ein Hinrich Jansen auf dem Hofe Hotes ein, so heißt er von Stund' an: Hinrich Hotes. Vollständig schreibt er sich (z. B. in Urkunden): „Zeller oder Hausmann Hinrich Hotes, geboren Jansen.“ Dies ist besonders auf Stellen des Münsterlandes Brauch. Die vielen Familiennamen auf s (Genitiv) und sen (Sohn) sind friesischen und überhaupt nordischen, nicht sächsischen Ursprungs. Sie erklären sich aus dem uralten, bekannlich auch bei anderen Völkern verschiedener Zeiten herrschenden Gebrauche, Vor- und Zunamen überhaupt nicht zu unterscheiden, sondern dem Namen des Sohns den des Vaters als nähere Bezeichnung mit angehängtem s (sen) beizufügen, so daß also Eiler Lüders der Sohn von Lüder Eilers ist, und der Enkel den Namen des Großvaters erhält. Die vielen Willers, Claussen, Eilers und Hinrichs im oldenburger Lande haben demnach die Wahrscheinlichkeit der friesischen Abstammung für sich. Gegenwärtig duldet die Behörde nicht mehr die friesische Weise der Benennung, und es sind jetzt überall feste Familiennamen eingeführt, wodurch unzähligen Verwirrungen vorgebeugt ist.

Ich habe oben von der selbstverschuldeten Armuth

